

EDV-Dienstleistungs-Rahmenvertrag

zwischen
Ev.-Luth. Stadtkirchenverband Hannover
vertreten durch den Stadtkirchenvorstand, Hildesheimer Straße 165/167, 30173 Hannover
- im Folgenden als Auftraggeber (AG) oder RV-Auftraggeber (RVAG) bezeichnet -

und
Ingenieurbüro EBL Werle Trammert GbR
Ruhrstraße 10, 26382 Wilhelmshaven
- im Folgenden als Auftragnehmer (AN) bezeichnet -

- im Folgenden gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

1 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen an EDV-Einrichtungen (Geräte, Systeme und Software) gemäß den folgenden Unterabschnitten. Die Leistung ist begrenzt auf EDV-Einrichtungen, zu denen alle erforderlichen Unterlagen im Internet auffindbar sind oder beim AG vorliegen oder von der Comramo IT GmbH verfügbar sind.

Die fachliche Qualifikation der durch den AN dafür eingesetzten Mitarbeiter entspricht dem jeweils aktuellen Stand der Technik.

1.1 Telefonischer Support mit Fernaufschaltung

Telefonischer Support zu allen Fragen rund um PC-Betriebssysteme und Standardsoftware:

- Betriebssysteme: Windows 7, Windows 8, Windows 10, MacOS, ubuntu-Linux, xubuntu-Linux
- Betriebssystem-Treiber für übliche PC-Bestandteile (z.B. Bildschirm, Tastatur) und Bürohardware (z.B. Drucker, Scanner, externe (Backup-) Festplatten)
- Internetbrowser: Internet Explorer, Firefox, Chrome, Edge, Apple Safari
- Mailsoftware: Windows-Standardwerkzeuge, Thunderbird, Microsoft Outlook, Apple Mail
- Bürosoftware: Microsoft Office ab 2010, Office365, LibreOffice, OpenOffice, Microsoft Teams
- Virensuche und -beseitigung unter Windows mit Hilfe geeigneter Software, die der AN bereit stellt (vorzugsweise c't Desinfec't)
- Network Attached Storage (NAS)
- VPN (z.B. Kirchennetz „Kondek“ in Zusammenarbeit mit der Fa. Comramo)

Die Leistung besteht in der telefonischen Beratung und Unterstützung bei der PC-Bedienung und -Konfiguration einschl. Begutachtung der Bildschirminhalte nach Fernaufschaltung und Fernbedienung des Rechners des AN. Die Leistung ist begrenzt auf Tätigkeiten, die mit den Mitteln einer Fernaufschaltung und telefonisch möglich sind.

Mitwirkungsleistungen: Der AG erlaubt die Fernaufschaltung mittels der folgenden Fernwartungs-Software:

- Teamviewer
- Windows-Remotedesktopverbindung
- comramo Support Werkzeug „Service Desk Comramo“
- AnyDesk (bevorzugt)

Der AN unterstützt den AG telefonisch bei der Installation, Konfiguration und Bedienung einer für den konkreten Zweck geeigneten Software aus der vorstehenden Liste, soweit diese beim AN noch nicht installiert ist.

Der AG begleitet die Arbeiten des AN telefonisch, so dass er auf Anforderung des AN eingreifen kann (z.B. Eingabe von Passwörtern).

Servicezeit: Die Erreichbarkeit des telefonischen Supports ist Mo-Fr von 8 bis 19 Uhr, Samstag 8 bis 12 Uhr.

Reaktionszeit: Die Reaktionszeit ist die Zeit nach einem Anruf beim AN, bis dieser sich mit einem fachlich qualifizierten Ansprechpartner an der vom AG genannten Telefonnummer zurückmeldet und die technische Unterstützung beginnt. Die Reaktionszeit beträgt maximal 30 Minuten.

1.2 Vor-Ort-Support

Unterstützung durch einen Mitarbeiter des AN, der persönlich am Standort der EDV-Einrichtung anwesend ist.

Dabei kann es sich um Arbeiten handeln, die telefonisch mit Fernunterstützung nicht möglich sind, nicht gelungen sind oder für die der AG keine ausreichende Unterstützung bei der Fernaufschaltung erbringen kann / möchte.

Der Unterstützungsumfang enthält alle im Abschnitt 1.1 genannten Themen und darüber hinaus zusätzlich:

- Durchführen von Virenbeseitigung unter Windows in Fällen, die von Ferne nicht durchführbar sind (bootviren, rootkits)
- Internetzugang: Installation, Inbetriebnahme und Konfiguration für DSL-Anschlüsse der Anbieter Telekom, Vodafone, htp (und ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) einschl. der von diesen vertriebenen Modems und Router sowie AVM-Produkte (Fritz!Boxen)
- Installation und Entstörung von lokalen Netzwerken (LAN, WLAN)
- Anschluss und Einrichtung von Drucker, Scanner, ...
- Telefonanlagen (eigenständig oder in DSL-Anschlussgerät / Router integriert)

Die Werkzeugausstattung ist bei allen Vor-Ort-Einsätzen vorhanden und im Preis enthalten, z.B. Windows-Rettungsmittel zur Systemwiederherstellung, Virens Scanner (c't Desinfec't), LAN-Kabeltester, WLAN-Testempfänger

Mitwirkungsleistungen: Der AG gewährt den Zugang zu allen betroffenen EDV-Einrichtungen. Der AG begleitet die Arbeiten des AN, so dass er auf Anforderung des AN eingreifen kann (z.B. Eingabe von Passwörtern).

Servicezeit: Die Leistungszeit des Vor-Ort-Service ist Mo-Fr von 8 bis 19 Uhr, Samstag 8 bis 12 Uhr mit maximaler Vorlaufzeit (Terminwartezeit) von drei Arbeitstagen.

Für die Erreichbarkeit der Annahmestelle gelten die Zeiten des Telefonsupports gemäß Abschnitt 1.1

Reaktionszeit: Die Reaktionszeit ist die Zeit nach einem Anruf beim AN, bis dieser sich mit einem fachlich qualifizierten Ansprechpartner an der vom AG genannten Telefonnummer zurückmeldet und ein verbindlicher Termin für die Vor-Ort-Leistungserbringung vereinbart wird. Die Reaktionszeit beträgt maximal 60 Minuten.

1.3 Telefonischer Support Android/iOS

Telefonischer Support zu Fragen um folgende Smartphone-Apps (Android und äquivalente iOS-Apps):

- K9-Mail
- intern-e (JUST social, JUST connect)
- Konnektor für den intern-e-Veranstaltungskalender z.B. CalDAV
- übliche Internetbrowser
- Microsoft Office (Teams, OneNote, Word, Excel, Powerpoint, Planner, OneDrive, SharePoint)

Die Leistung besteht in der telefonischen Beratung und Unterstützung bei der Smartphone- / Tablet-Bedienung und -Konfiguration einschl. Begutachtung der Bildschirminhalte nach Fernaufschaltung und Fernbedienung des Gerätes des AN. Die Leistung ist begrenzt auf Tätigkeiten, die mit den Mitteln einer Fernaufschaltung und telefonisch möglich sind.

Mitwirkungsleistungen: Der AG erlaubt die Fernaufschaltung mittels der folgenden Fernwartungs-Software:

- Teamviewer für Android / iOS
- AnDesk für Android und iOS

Der AN unterstützt den AG telefonisch bei der Installation, Konfiguration und Bedienung einer für den konkreten Zweck geeigneten Software aus der vorstehenden Liste, soweit diese beim AN noch nicht installiert ist.

Der AG begleitet die Arbeiten des AN telefonisch, so dass er auf Anforderung des AN eingreifen kann (z.B. Eingabe von Passwörtern).

Servicezeit: Die Erreichbarkeit des telefonischen Supports ist Mo-Fr von 8 bis 19 Uhr, Samstag 8 bis 12 Uhr.

Reaktionszeit: Die Reaktionszeit ist die Zeit nach einem Anruf beim AN, bis dieser sich mit einem fachlich qualifizierten Ansprechpartner an der vom AG genannten Telefonnummer zurückmeldet und die technische Unterstützung beginnt. Die Reaktionszeit beträgt maximal 60 Minuten.

1.4 Leistungsabgrenzung

Der Auftragnehmer wird bei Fragen zu den zentral bereit gestellten Systemen (z.B. Landeskirche, Stadtkirchenverband) kein eigenes Bemühen für die Lösungsfindung aufwenden, sondern stattdessen den Leistungsempfänger an die jeweils zuständige Servicestelle (Comramo, Kirchenkreis, Landeskirchliche IT, Medienagentur) verweisen und ihn bei der Kontaktaufnahme dorthin unterstützen.

2 Einzelbeauftragung

2.1 Abrufberechtigte

Neben dem Rahmenvertragsauftraggeber (Stadtkirchenverband Hannover) sind alle zu diesem gehörenden Gemeinden und Einrichtungen berechtigt, die in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen zu den hier vereinbarten Bedingungen zu beauftragen, diese werden im Folgenden als „Abrufberechtigte“ bezeichnet. Eine Liste aller Abrufberechtigten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns findet sich in Anlage 2.

Einrichtungen im Sinne dieses Vertrages können auch formlose Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden oder Einrichtungen sein. Diese müssen selbst miteinander die Voraussetzung für die Abrechnung aller Leistungen an eine Adresse schaffen, d.h. der Auftragnehmer erstellt auch für Aufträge von solchen „formlosen Einrichtungen“ pro Einzelauftrag nur eine Rechnung.

Durch die Veranlassung einer Serviceleistung, die in diesem Rahmenvertrag vereinbart ist („Einzelbeauftragung“), wird der jeweilige Abrufberechtigte (Gemeinde bzw. Einrichtung), dessen Mitarbeiter oder Beauftragter den Support veranlasst hat, zum Auftraggeber dieser Leistung (im Folgenden als „Einzelauftraggeber“ bezeichnet).

Voraussetzung ist, dass dem AN eine vom Kirchenvorstand unterzeichneter und durch Kirchensiegel legitimierte Bestätigung der Gemeinde bzw. eine von der Geschäftsführung der Einrichtung unterzeichnete „Beitritt zum EDV-Dienstleistung-Rahmenvertrag“ gemäß Anlage 1 vorliegt. Die zur Veranlassung einer Einzelbeauftragung befugten Personen sind in diesem Dokument durch ihre Funktion / Rolle bezeichnet (z.B. Pastor/in der Gemeinde, Kirchenvorstandsmitglied) oder namentlich genannt.

Der AN wird sich vor Leistungserbringung durch Plausibilitätsprüfung oder durch Abfrage des mit der aktuellen Anlage 1 übermittelten Kennwortes davon vergewissern, dass es sich um einen berechtigten Leistungsabruf handelt.

Mitwirkungsleistungen: Der RV-Auftraggeber wird die Gemeinden und Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes über diesen Rahmenvertrag informieren.

Der Auftragnehmer erhält die Möglichkeit, die Gemeinden und Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes über dessen dienstlichen Kontaktdaten zu kontaktieren, um über diesen Rahmenvertrag und seine Leistungen zu informieren.

2.2 Beauftragungswege

Die Einzelbeauftragung erfolgt durch Anruf bei der Servicehotline. Dabei werden die Anrufe innerhalb der Servicezeiten persönlich bedient oder durch einen Anrufbeantworter entgegen genommen (keine Callcenter-Warteschlange mit synthetischer Sprachsteuerung oder PIN-Eingabe).

- **04421- 3705279**

Die Einzelbeauftragung für den Vor-Ort-Support kann alternativ erfolgen per E-Mail:

- **support@iebl.de**

Die Service- und Reaktionszeit werden unabhängig vom gewählten Beauftragungsweg gleichermaßen eingehalten.

Zusammen mit der Einzelbeauftragung gibt der Auftragnehmer die im konkreten Fall für die weitere Bearbeitung zu verwendenden Kontaktdaten (insbesondere Erreichbarkeit für Terminvereinbarungen) an.

2.3 Wertgrenze je Einzelauftrag

Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines Einzelauftrages Leistung höchstens bis zu einem Gesamtwert von 400 € erbringen, es sei denn es liegt ihm eine schriftliche Bestätigung vor, die von einem befugten Vertreter des Auftraggebers unterzeichnet ist und die eine ausdrückliche Anerkenntnis höherer Kosten sowie eine Festlegung des für diesen Auftrag geltenden Auftragshöchstwertes enthält.

Diese Wertgrenze je Einzelauftrag soll missbräuchliche Nutzung des Vertrages verhindern und vermeiden, dass ein Auftraggeber unerwartet oder unangemessen hohe Rechnungen erhält. Im Regelfall sollen Aufträge mit einem Gesamtwert über der vorstehenden Wertgrenze auf Basis eines Angebotes und eines schriftlichen Auftrages erfolgen, der dann die vorgenannte ausdrückliche Anerkenntnis des Auftragswertes darstellt.

3 Preise

3.1 Dienstleistungen

Leistung	Mengen- einheit	Preis in Euro ohne MwSt	Preis in Euro incl. MwSt
Telefonischer Support gemäß Abschnitt 1.1	Stunde	36,00 €	42,84 €
Vor-Ort-Support gemäß Abschnitt 1.2	Stunde	48,00 €	57,12 €
Anfahrt gemäß Abschnitt 1.2	Stück	45,00 €	53,55 €
Telefonischer Support Android/iOS gemäß Abschnitt 1.3	Stunde	36,00 €	42,84 €
Zuschlag bei Leistungserbringung Samstags gemäß Abschnitt 1.1, 1.2, 1.3	Prozent	+ 10 %	

Die Abrechnungseinheit beträgt 10 Minuten. Der Preis für jede angefangene Abrechnungseinheit beträgt ein Sechstel des Stundensatzes.

Werden mehrere Einzelaufträge zum Vor-Ort-Support erteilt, die der AN gesamthaft erbringen kann, wird nur für einen dieser Aufträge die Anfahrt in Rechnung gestellt.

3.2 Material und Lieferleistungen

Die Preise für Materialien und Lieferleistungen sind in jedem Einzelfall vorab zu vereinbaren, Dazu gibt der Auftragnehmer ein Angebot ab. Er wird die Materialien und Lieferleistungen nur in Rechnung stellen, wenn der Auftraggeber ihm dafür einen schriftlichen Auftrag erteilt hat. Für Zusatzleistungen, die über den Leistungsumfang gemäß Kapitel 1 hinaus gehen, gelten insbesondere die Regelungen des Abschnittes 6.2 „Zusatzleistungen“.

3.3 Preisstaffel

Es gibt einen Nachlass auf alle Preise für den Fall, dass die insgesamt aus dem Rahmenvertrag während zwölf aufeinanderfolgenden Monaten (Periodendauer) abgerufene Menge die in der folgenden Tabelle genannten Schwellwerte überschreitet.

Die Nachlassberechnung bezieht sich auf erbrachte Dienstleistungen einschl. zugehöriger Reisekosten. Materialkosten und Lieferleistungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Es erfolgt keine nachträgliche Korrektur der bereits abgerechneten Leistungen, sondern die günstigeren Preise gelten für alle Leistungen, die über den Schwellwert hinaus erbracht werden.

Umsatz einschl. MwSt. seit Periodenbeginn	Rabattstufe	Nachlass
0 ... 10.000 €	0	0% (Standardpreis)
10.000 € ... 20.000 €	1	6,5%
20.000 € ... 30.000 €	2	8,5%
über 30.000 €	3	11,0%

Im Fall des Erreichens der höchsten hier genannten Rabattstufe werden die Vertragsparteien über eine Ergänzung weiterer Rabattstufen verhandeln.

Zusätzlich zum Nachlass gemäß dieser Preisstaffel kommt ein ggf. vereinbarter Projektnachlass zur Anwendung.

4 Abrechnung

4.1 Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis erfolgt fallbezogen (Einzelnachweis pro Auftrag, sogenannter „Stundenzettel“).

4.2 Rechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Leistungserbringung.

Der Rechnungsadressat ist nicht der RV-Auftraggeber (Stadtkirchenverband), sondern der jeweilige Einzelauftraggeber (Abrufberechtigter) mit der im Vertrag dafür genannter Adresse, d.h. die jeweilige Gemeinde / Einrichtung.

In jeder Rechnung sind mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Leistungsdatum
- Auftraggeber = Rechnungsempfänger (Gemeinde / Einrichtung)
- Leistungsart (gem. Abschnitt 1.1 oder 1.2 oder 1.3)
- Rechnungsbetrag ohne MwSt, Rechnungsbetrag mit MwSt
- Zusammensetzung der Rechnungssumme aus den Preispositionen gemäß Abschnitt 3.1
- angewendete Rabattstufe gemäß Abschnitt 3.2
- das jeweils für diesen Einzelauftraggeber vereinbarte Kassenzeichen / die Kostenstelle wie in der Beitrittserklärung (durch den Einzelauftraggeber ausgefüllte Anlage 1) angegeben, ersatzweise gemäß Anlage 2, soweit dort angegeben

Der Rechnung liegen Kopien aller betreffenden Leistungsnachweise bei. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen und sind innerhalb von fünf Arbeitstagen korrigiert vorzulegen.

4.3 Projekte mit Kontingentabrechnung

Für Leistungen, die als Projekt mit Kontingentabruf erbracht werden sollen, ist vorab eine Projektvereinbarung erforderlich, die mindestens folgende Regelungen enthält: Projekt-Auftraggeber, Leistungsbeschreibung, Preisbildung, Projektnachlass, Kontingentmenge, Laufzeit.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich in Höhe der tatsächlich erbrachten Leistungen an den Projekt-Auftraggeber unter Angabe des in der Projektvereinbarung genannten Kassenzeichens / Kostenstelle.

4.4 Bericht

Der Auftragnehmer übersendet dem RV-Auftraggeber (Stadtkirchenverband) regelmäßig einen Bericht über die erbrachten Leistungen. Dieser umfasst:

- eine Aufstellung der dem Auftragnehmer vorliegenden Beitrittserklärungen (siehe Abschnitt 2.1)
- eine Liste aller im Berichtszeitraum erbrachten Leistungen in einem üblichem Tabellenformat (z.B. XLS oder CSV) mit Angabe der jeweiligen Rechnungssumme und einer Referenz zum zugehörigen Leistungsnachweis (Dateiname des Stundenzettels)
- eine Kopie der Leistungsnachweise aller mit den Abrufberechtigten geschlossenen Einzelaufträge als elektronische Kopie
- die Nennung der aktuell erreichten Rabattstufe

Soweit während des Berichtszeitraumes eine Leistungserbringung mit Kontingentabruf gemäß Abschnitt 4.3 beauftragt ist oder erbracht wurde, enthält der Bericht außerdem:

- eine Liste der aus diesem Kontingentauftrag erbrachten Leistungen; alternativ sind die Kontingentleistungen in der o.g. Liste aller Leistungen so gekennzeichnet, dass sie gefiltert werden können
- die Angabe des verbleibenden Kontingents

Dieser Bericht erfolgt quartalsweise in elektronischer Form spätestens bis zum zehnten Arbeitstag des Folgemonats parallel an die folgenden Adressen:

- berichte@gospelkirche-hannover.de

Der Auftraggeber kann diese Adressen durch einseitige Erklärung (schriftliche Mitteilung an den AN) jederzeit mit Wirkung für die Zukunft verändern.

Unabhängig vom Quartalsrhythmus erfolgt zum Ende der Vertragslaufzeit ein gleichartiger Bericht für die seit dem letzten regelmäßigen Bericht geleisteten Aufträge.

5 Datenschutz

Bei der Leistungserbringung kann der Zugriff auf vertrauliche Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Daten gelten die folgenden Regelungen.

5.1 Verpflichtung zum Datenschutz

Dem Auftragnehmer ist untersagt, Daten des Auftraggebers unbefugt, d. h. außerhalb der übertragenen Aufgaben zu verarbeiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags und über das Ende der Tätigkeit hinaus, die ihn betreffenden Datenschutzregularien gemäß den Gesetzen der Landeskirche Hannovers einzuhalten und die Vertraulichkeit aller Daten des Auftraggebers sowie das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Er sichert zu, bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte und Subunternehmer einzusetzen, die mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag vertraut gemacht wurden.

Das in der jeweils gültigen Fassung zu beachtende „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)“ steht unter der Internetadresse <https://www.kirchenrecht-evlka.de/> unter Ziffer 95A zur Verfügung.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle für die Leistungserbringung gemäß dieses Rahmenvertrages eingesetzten Mitarbeiter/innen eine regelmäßige Unterweisung zum Datenschutz und zum Fernmeldegeheimnis erhalten.

5.2 Mitgeltende Pflichten des Auftragnehmers

Ohne schriftlichen Auftrag, ohne ausdrückliche Abstimmung mit dem Auftraggeber oder außerhalb der beauftragten Leistungen ist dem Auftragnehmer verboten,

- Zutrittsberechtigungen zu Räumlichkeiten zu nutzen oder weiterzugeben
- Zugangsberechtigungen zu EDV-Einrichtungen (operative Systeme, Netze, Programme, Datenbestände) zu nutzen oder weiterzugeben
- Zugriffsberechtigungen zu Daten zu nutzen oder weiterzugeben
- Schutzeinrichtungen oder Sicherheitsmaßnahmen auszuschalten
- Verbindung zum Datennetz des Auftraggebers herstellen
- Einsatz von Hacking-Tools, Sniffen etc.
- eine Netzkopplung des Datennetzes des Auftraggebers mit anderen Datennetzen
- Erzeugen von Datenkopien auf Datenträgern, die nicht dem Auftraggeber zuzurechnen sind,
- Daten oder Datenträger aus dem Verfügungsbereich des Auftraggebers zu entfernen.

Sofern Nutzungsbestimmungen für Einrichtungen oder EDV-Einrichtungen mitgeteilt werden, sind diese bei der Leistungserbringung vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer darf nur Systeme einsetzen, die dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einsatzes entsprechen und muss durch effektive Schutzmaßnahmen das Eindringen von Viren oder sonstigem schädlichen Code verhindern. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen u.a. ein aktueller und aktivierter Virensch scanner sowie aktuelle Sicherheitspatches, Updates und Servicepacks. Er ist verpflichtet, auf Nachfrage über Art und Umfang seiner Sicherungsmaßnahmen zu informieren.

Bei Pflichtverletzungen oder Verdacht auf Datenschutzverletzungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

5.3 Keine Datenentnahme aus den Räumen des AG

Der Auftragnehmer wird sicher stellen, dass durch sein Handeln im Rahmen der Leistungserbringung keinesfalls Daten des Auftraggebers im Rahmen der vom AG betriebenen EDV-Einrichtungen verlassen. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Daten heruntergeladen oder auf Speichermedien aus den Räumen des Auftraggebers verbracht werden dürfen.

Ist eine Reparaturdurchführung außerhalb der Räume des Auftraggebers ausnahmsweise erforderlich, so wird der Auftragnehmer zuvor eine zusätzliche Vereinbarung über Datensicherungsmaßnahmen mit dem Auftraggeber abschließen, in der die technischen und/oder organisatorischen Sicherungsmaßnahmen („TOM“) beschrieben sind, insbesondere zu:

- Zutrittsschutz: Unbefugten ist der räumliche Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren
- Zugangsschutz: Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
- Zugriffsschutz: Es ist zu gewährleisten, dass systemische Datenzugriffsmöglichkeiten nur im Umfang von Befugnissen und Erforderlichkeiten bestehen, z.B. durch Verschlüsselung.
- Weitergabe: Es ist zu gewährleisten, dass auf personenbezogene Daten bei Übertragung, Transport oder auf Datenträgern nicht unbefugt zugegriffen und dass festgestellt werden kann, welchen Stellen die Daten offengelegt wurden, z.B. durch Verschlüsselung.

Der Auftragnehmer wird sich davon vergewissern, dass der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers dieser Zusatzvereinbarung „TOM“ zugestimmt hat.

6 Weitere Bedingungen

6.1 Keine Exklusivität

Dem Stadtkirchenverband und den Gemeinden / Einrichtungen steht es frei, für gleiche Leistungen auch andere Anbieter zu beauftragen.

6.2 Zusatzleistungen

Der Auftragnehmer erbringt Zusatzleistungen auf Grund gesonderter Angebote, die er auf Wunsch des RV-Auftraggebers oder eines der Abrufberechtigten erstellt. Diese Angebote können weitere Zusatzleistungen aller Art (z.B. Hardware, Ersatzteile, Reparaturen) enthalten.

Auf Basis solcher Angebote kann der Auftragnehmer Einzelverträge abschließen. Dafür ist die Textform erforderlich. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages kommen für alle zwischen dem Auftragnehmer und den Abrufberechtigten dieses Rahmenvertrages geschlossenen Verträge zur Anwendung, soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung gemäß Abschnitt 6.3 getroffen ist.

Alle solche Zusatzleistungs-Verträge mit Auftraggebern, die zur Nutzung dieses Rahmenvertrags berechtigt sind, werden informativ in dem Bericht gemäß Abschnitt 4.4 aufgelistet.

6.3 Regelungsvorrang

Die Regelungen dieses Rahmenvertrages haben Vorrang vor etwaigen zwischen den Vertragsparteien unter dem Dach dieses Rahmenvertrages erteilten Beauftragungen und geschlossenen Einzelverträgen. Ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbarte Abweichungen bedürfen zur Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der in Abschnitt 6.5 genannten „Ansprechpartner für Vertragsfragen“ beider Vertragsparteien.

6.4 Subunternehmer

Die Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen vom Auftragnehmer auf einen Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RV-Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechen zu verpflichten. Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Subunternehmer, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6.5 Ansprechpartner

Ansprechpartner für Vertragsfragen sind:

- beim Auftragnehmer: Holger Werle, werle@iebl.de, 04421-7752660
- beim Auftraggeber: Hr.Dahms, uwe.dahms@gospelkirche-hannover.de, 0511-3481103

Bei Streitigkeiten zu Aufträgen, die unter den Regelungen dieses Rahmenvertrages erteilt wurden, werden sich die von beiden Vertragspartnern dafür benannten Ansprechpartner mit dem Ziel abstimmen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

6.6 Wirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden oder sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht.

6.7 Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen.

6.8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des jeweiligen Einzelauftraggebers (Abrufberechtigter, siehe Abschnitt 2.1).

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages.

6.9 Vertragsexemplare, Vertraulichkeit

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen der Auftragnehmer und der Auftraggeber jeweils eines erhalten. Die zur Nutzung dieses Rahmenvertrages Berechtigten (Gemeinden und Einrichtungen) können eine Kopie des Vertrages erhalten.

Über den Vertrag und seine Inhalte sowie die Berichte nach Abschnitt 4.4 können weitere Stellen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers informiert werden. Vor der Weitergabe von Informationen über den hier genannten Kreis hinaus werden die Vertragspartner eine Zustimmung des anderen einholen.

6.10 Pflichten bei Auftragsende

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Daten und Schlüssel, die zum Zutritt oder Zugang der betreuten EDV-Einrichtungen berechtigen oder vorgesehen waren, sowie übergebene Unterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben. Weitergehende Rückgabe- und Herausgabepflichten aus Einzelverträgen bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

Auf Weisung des Auftraggebers sind seine Daten im Verfügungsbereich des Auftragnehmers von diesem zu löschen oder zu vernichten, die Durchführung ist auf Verlangen nachzuweisen.

7 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Unterschrift des Vertrages. Die Vertragslaufzeit endet mit Ablauf des zwölften darauffolgenden Kalendermonats. Die Vertragspartner werden sich im zehnten Monat der Vertragslaufzeit über eine Vertragsverlängerung oder Vertragsbeendigung verständigen.

Ort, Datum und Unterschrift des Auftraggebers

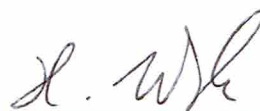
Hannover, den 08.03.2019



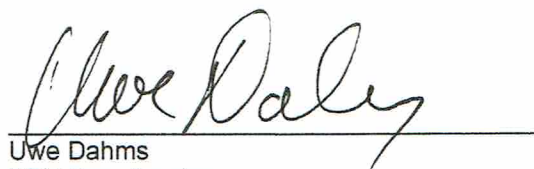
Hans-Martin Heinemann
Vorsitzender des Stadtkirchenvorstandes

Ort, Datum und Unterschrift des Auftragnehmers


Wilhelmshaven, den 01.03.2019



Holger Werle
Geschäftsführer der IEBL Werle Trammer GbR



Uwe Dahms
EDV-Beauftragter
Mitglied des Stadtkirchenvorstandes



Michael Trammer
Geschäftsführer der IEBL Werle Trammer GbR

Anlage 1: Beitritt zum EDV-Dienstleistungs-Rahmenvertrag

Die im Folgenden genannte Gemeinde bzw. Einrichtung des Stadtkirchenverbandes Hannover ist berechtigt, Leistungen zu den Bedingungen des zwischen dem ev.-luth. Stadtkirchenverband und dem Ingenieurbüro EBL Werle Trammert GbR bestehenden EDV-Dienstleistungs-Rahmenvertrages abzurufen. Die Gemeinde bzw. Einrichtung erkennt damit die im Rahmenvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten an.

Gemeinde / Einrichtung:

- _____ (Offizieller Name der Gde/Einr.)
_____ (Adresse)
_____ (Telefon)
_____ (E-Mail für Rechnungszustellung)

Vertreten durch:

- _____ (Kirchenvorstand / Geschäftsltg.)
_____ (Name)

Standorte der im Vor-Ort-Support zu betreuenden EDV-Einrichtungen: *Bei mehr als einem Standort Beiblatt verwenden*

- _____ (Bezeichnung)
_____ (Adresse)
_____ (Ansprechpartner)
_____ (Telefon, E-Mail)

Abrufberechtigte (nur Ankreuzen, wenn so gewünscht – sonst stattdessen Namen darunter eintragen):

- Zum Leistungsabruf berechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen dieser Gemeinde bzw. Einrichtung.
- Zum Leistungsabruf berechtigt sind alle Kirchenvorsteher/innen dieser Gemeinde bzw. Einrichtung.

Weitere Abrufberechtigte:

- _____ (Name)
_____ (Name)

Auf der Rechnung zu nennendes Kassenzeichen / Kostenstelle / Sachkonto: *Wenn frei, erfolgt Festlegung bei Abrechnung*

- _____ (gewünschter Buchungstext)

Zur Identifizierung der Abrufberechtigung wird das folgende Kennwort vereinbart. Der AN kann dieses vor Auftragsdurchführung abfragen und im Fall einer fehlerhaften Antwort die Leistung verweigern:

- _____ (Kennwort)

Unterschrift des Kirchenvorstandes bzw. der Geschäftsführung der Einrichtung:

Ort, Datum: Hannover, den _____

Nach Unterschrift ist je eine gescannte Kopie dieses Dokumentes per E-Mail zu senden an:

- werle@iebl.de
- uwe.dahms@gospelkirche-hannover.de

Eine Gegenzeichnung durch den Auftragnehmer erfolgt nicht, da dessen Rechte und Pflichten mit dem Rahmenvertrag durch ihn unterzeichnet wurden.